

Landtagsbeilage zur Sächsischen Staatszeitung.

Nr. 123.

Beauftragt mit der Herausgabe: Regierungsrat Döring in Dresden.

1922.

Dem Landtage ist mit Vorlage Nr. 104 der Entwurf eines

Schulbedarfsgesetzes

zugegangen, der folgenden Wortlaut hat:

I. Abschnitt.

Träger der Schulklassen.

§ 1.

(1) Die Lehrer an öffentlichen allgemeinen Volks- und Fortbildungsschulen werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen aus der Staatskasse bezolgt.

(2) Öffentliche Schulen im Sinne dieses Gesetzes sind die von Schulbezirken unterhaltenen Volksschulen und Fortbildungsschulen. Unter Volksschulen sind auch Hilfsschulen zu verstehen.

(3) Die oberste Schulbehörde kann im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Ministerium des Innern bestimmen, daß auch die Besoldung von Lehrern an nichtstaatlichen Anstalten für verwahrlöse, der Verwahrlösung ausgehete, der Pflege oder der Bekämpfung bedürftige Schulpflichtige auf die Staatskasse übernommen wird, wenn diese Anstalten im öffentlichen Interesse unterhalten werden und wenn die mit ihnen verbundenen Schulen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

§ 2.

Lehrer im Sinne von § 1 Abs. 1 dieses Gesetzes sind

- a) händige (planmäßige) und nichtständige (nichtplanmäßige) Lehrer, die die gesetzlich geordneten Lehramtsprüfungen abgelegt haben,
- b) händige (planmäßige), nichtständige (nichtplanmäßige) und im Nebenberuf beschäftigte (nicht hauptamtliche) Fachlehrer,
- c) händige (planmäßige), nichtständige (nichtplanmäßige) und im Nebenberuf beschäftigte (nicht hauptamtliche) Lehrer, die keine der gesetzlich geordneten Lehramts- oder Fachlehrerprüfungen abgelegt haben,
- d) Vertreter und Vertreterinnen, die zur einstweiligen Verwaltung erledigter Lehrstellen oder zur Vertretung erkrankter oder beurlaubter Lehrer abgeordnet werden.

§ 3.

(1) Als Besoldung im Sinne von § 1 Abs. 1 dieses Gesetzes gelten

- a) die Dienstbezüge der Lehrer nach Maßgabe von §§ 1, 2, 4, 5, 7, 14, 15 in Verbindung mit § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die Besoldung der Staatsbeamten und Lehrer in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. August 1921 (S. 475) und des Abänderungsbeschlusses vom 13. Dezember 1921 (S. 429) einschließlich der Stellenzulagen der leitenden Schulbeamten, sowie nach Maßgabe der Bestimmungen für die Besoldung der Lehrkräfte, die nicht vom Besoldungsgesetz getroffen werden,
- b) die Vergütung für Überstunden an Volksschulen,
- c) die Vergütung für Überstunden an Fortbildungsschulen, soweit diese Stunden nicht die Anstellung hauptamtlicher Lehrkräfte zulassen.

(2) Die Bezüge unter Abs. 1a bis c werden vom Staate nur insoweit übernommen, als der Unterricht an Volksschulen 8 Schuljahre und die Stundenzulagen des § 31 Abs. 1 Satz 1 und an Fortbildungsschulen die Zahl von 12 Wochenstunden für die Klasse nicht übersteigt.

(3) Die Besoldungsstellen des Sonderunterrichts für sittlich verwahrlöse und für schwachsinrige (§ 3 Abs. 9 und 10 des Übergangsgesetzes vom 22. Juli 1919 — S. 171), sowie für gebrüchliche Schüler, die nicht am Unterricht der öffentlichen Volks- und Fortbildungsschule teilnehmen können, übernimmt der Staat, soweit der Sonderunterricht von der obersten Schulbehörde genehmigt worden ist.

(4) Die Schulbezirke sind verpflichtet, die Zahlung der Bezüge, die den Lehrern aus der Staatskasse gewährt werden, auf Verlangen des Staates in dessen Auftrag nach näherer Anordnung der obersten Schulbehörde unentgeltlich zu besorgen. Statt dessen kann die oberste Schulbehörde die Zahlung dieser Bezüge nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Auszahlung der Dienstbezüge der Volks- und Fortbildungsschullehrer unter Mitwirkung von Gehaltsrechnern vom 1922 (S. . . .) vornehmen.

§ 4.

Auf die Staatskasse werden ferner übernommen

- a) die Umzugskosten (§ 22 Abs. 1) bei Verlegung von Lehrern gemäß §§ 11, 12 und 15 Abs. 3 dieses Gesetzes,
- b) die Tagelöhner und Reisekosten (§ 23 Abs. 2) bei Teilnahme an Sitzungen des Bezirkslehrerrats und des Bezirkslehrerausschusses (§ 16 des Übergangsgesetzes vom 22. Juli 1919 — S. 171 —),
- c) die Aufwendungen für Unfallfürsorge (§ 24).

§ 5.

Der vom Staat durch dieses Gesetz übernommene Mehraufwand ist durch Änderung der Verteilung der Reichseinkommensteuer und Körperschaftsteuer zu Lasten der Gemeinden auszugleichen.

§ 6.

(1) Alle sonstigen Aufwendungen, die zur Einrichtung und Unterhaltung des Volks- und Fortbildungsschulwesens nötig sind, tragen die Schulbezirke.

(2) Hierzu gehören insbesondere

- a) die Kosten für Errichtung und Unterhaltung der Schulen und nach Befinden der Lehrermehrwahlungen (§ 21), sowie für Beschaffung und Unterhaltung der Schuleinrichtungen,
- b) die Kosten für Beschaffung und Unterhaltung der erforderlichen Lehrmittel,
- c) die Vergütung für Überstunden mit Ausnahme der in § 3 Abs. 1b und c und Abs. 2 bezeichneten Stunden, sowie die Kosten wahlfreien Unterrichts,
- d) die Umzugskosten (§ 22 Abs. 1) bei Stellenwechsel von Lehrern gemäß § 10 Abs. 3 und 4 dieses Gesetzes,
- e) die Besoldung der Kindererzieherinnen an Kindererzieherstellen, die Volksschulen angegliedert sind (§ 3 Abs. 8 des Übergangsgesetzes vom 22. Juli 1919 — S. 171 —),
- f) Tagelöhner und Reisekosten bei Teilnahme der Lehrer an amtlichen Versammlungen (§ 23 Abs. 1),
- g) die Kosten für die ärztliche Überwachung der Volks- und Fortbildungsschüler (§ 23 dieses Gesetzes).

(3) Ob und insoweit den Schülern die vorgeschriebenen Mittel unentgeltlich zu gewähren sind, bleibt bis zu weiterer gesetzlicher Regelung der schulordnungsrechtlichen Bestimmungen überlassen.

§ 7.

(1) Bedürftigen Schulbezirken werden zur Erfüllung der ihnen nach § 5 Abs. 1 und 2 obliegenden Verpflichtungen nach Maßgabe der hierfür in den Staatshaushaltsplan eingerückten Mittel Staatszuschüsse gewährt. Rechte gegen den Staat werden dadurch nicht begründet.

(2) Das gleiche gilt von den Schulen an nichtstaatlichen Anstalten der in § 1 Abs. 3 bezeichneten Art, wenn die Unternehmer dieser Anstalten unermöglicht sind und die Lehrerbildung auf den Staat übernommen worden ist.

§ 8.

(1) Für die einem Lehrer vom Schulbezirk zur Verfügung gestellte Dienstwohnung findet keine Anrechnung auf den Ortszuschlag einschließlich Ausgleichszulage statt; der Lehrer hat jedoch dem Schulbezirk eine Vergütung zu entrichten, die nach § 10 Satz 2 bis 4 des Beamtenbesoldungsgesetzes vom 12. August 1921 (S. 275) zu berechnen ist.

(2) Die Einkünfte aus nicht rechtsfähigen Stiftungen und sonstigen Vermögensgegenständen, die für die Besoldung der Lehrer bestimmt sind, gehen auf das Einkommen anzurechnen sind, gehen auf die Schulbezirke über.

(3) Einkünfte der im Abs. 2 bezeichneten Art, die seither aus der Staatskasse zum schuldienstlichen Einkommen gewährt worden sind, werden zur Staatskasse eingezogen.

II. Abschnitt.

Anstellungs- und Rechtsverhältnisse der Lehrer.

1. Anstellungsverhältnisse.

§ 9.

Das Vorschlagsrecht für die Besetzung von Stellen an öffentlichen Volks- und Fortbildungsschulen mit händigen Lehrern (§ 2 unter a) liegt der obersten Schulbehörde zu.

§ 10.

(1) Die oberste Schulbehörde benennt dem Schulausschuß für jede Stelle drei Bewerber, wenn so viele vorhanden sind, und überläßt ihm die Wahl.

(2) Der Schulausschuß hat sich binnen 4 Wochen nach Bekanntgabe der Vorschläge über die Wahl zu erklären.

(3) Unterbleibt die Erklärung oder lehnt der Schulausschuß die vorgeschlagenen Bewerber ab, so besetzt die oberste Schulbehörde die Stelle ohne weitere Mitwirkung des Schulausschusses durch Ernennung eines geeigneten Bewerbers.

(4) Die Wahl eines händigen Lehrers bedarf der Bestätigung der obersten Schulbehörde.

(5) Der Bestätigte oder von der obersten Schulbehörde ernannte Lehrer wird vom Bezirksschulrat verpflichtet und in sein Amt eingewiesen. Bei der ersten Verpflichtung für ein händiges Amt hat der Lehrer den Dienst zu leisten.

Mit der Einweisung kann der Bezirksschulrat dem Schulleiter beauftragen.

(6) Auf Kündigung oder auf Zeit darf kein händiger Lehrer angestellt werden.

§ 11.

Die oberste Schulbehörde besetzt in jedem Kalenderhalbjahr 50 Stellen, die durch Tod, durch Stellenwechsel oder durch Abtritt händiger Lehrer (§ 2 unter a) in den Ruhestand frei werden, unmittelbar ohne Mitwirkung des Schulausschusses, und zwar je die ersten 25 freierwerdenden Stellen an Schulen mit weniger als 10 Lehrern und an Schulen mit 10 oder mehr Lehrern.

§ 12.

Ein händiger Lehrer (§ 2 unter a) kann auf Antrag des Bezirksschulrats von der obersten Schulbehörde auf eine andere Stelle versetzt werden, wenn seine Amtswirtschaft am Orte beeinträchtigt wird. Das Bezirksschulamt hat vor Stellung des Antrags den Bezirkslehrerausschuß und den Schulausschuß zu hören. Die

Gründe der Versetzung sind dem Lehrer schriftlich bekannt zu geben.

§ 13.

(1) Schulausschüsse werden zur händigen Anstellung zugelassen, wenn sie die Wahlfähigkeitsprüfung bestanden, das 26. Lebensjahr erfüllt haben und wenigstens zwei Jahre im Schuldienst tätig gewesen sind.

(2) Schulausschüsse, die die Wahlfähigkeitsprüfung bestanden, das 26. Lebensjahr erfüllt haben und fünf Jahre im Schuldienst tätig gewesen sind, sind von der obersten Schulbehörde zu händigen Lehrern zu ernennen (vgl. § 37).

§ 14.

(1) Wer die Prüfung für das höhere Lehramt an der Universität zu Leipzig oder an der Technischen Hochschule zu Dresden bestanden hat, ist von den Prüfungen für das Volksschullehramt befreit, kann aber erst nach zweijährigem Dienst an Volks- oder Fortbildungsschulen zur händigen Anstellung als Volks- oder Fortbildungsschullehrer zugelassen werden. Etwaige Vorbereitungszeit an höheren Schulen ist bis zu einem Jahr auf die Dienstzeit anzurechnen.

(2) Die oberste Schulbehörde ist ermächtigt, Fachlehrerprüfungen einzurichten und dazu Prüfungsordnungen zu erlassen.

§ 15.

(1) Nichtständige Lehrer werden vom Bezirksschulamt angestellt, vom Bezirksschulrat verpflichtet und in dessen Auftrag vom Schulleiter in das Amt eingeführt.

(2) Die Abordnung von Vertretern steht dem Bezirksschulamt zu.

(3) Das Bezirksschulamt ist befugt, nichtständige Lehrer auf andere Stellen zu versetzen oder zu vorübergehender Vertretung an anderen Orten abzuordnen. Die Versetzung in andere Schulbezirke verfährt die oberste Schulbehörde.

§ 16.

(1) Fachlehrer und Fachlehrerinnen im Sinne von § 2 unter b dieses Gesetzes sind Lehrer und Lehrerinnen, die die Anwartschaft auf Anstellung an Volks- und Fortbildungsschulen nur auf Grund der staatlich geordneten Fachlehrerprüfungen oder der staatlich geordneten Prüfungen für Kabinetts-, Koch- und Haushaltungsschullehrerinnen (§ 14 Abs. 2) erlangt haben. Für Fachlehrer an den Fortbildungsschulen gelten die Vorschriften für händige Lehrer (§ 2 unter a).

(2) Der Kabinetts-, Koch- und Haushaltungsunterricht soll in der Regel Lehrerinnen übertragen werden, die die Befähigung zur Erteilung dieses Unterrichts auf Grund staatlich geordneter Prüfungen erlangt haben. In Schulbezirken, an deren Schulen 15 und mehr wöchentliche Unterrichtsstunden in Kabinettsarbeiten oder in Koch- und Haushaltungsunterricht erteilt werden, ist der Unterricht geeigneten Kabinettschullehrerinnen oder Koch- und Haushaltungsschullehrerinnen zu übertragen.

§ 17.

(1) Bei Besetzung von Fachlehrerstellen steht das Vorschlagsrecht dem Schulbezirk, das Wahlrecht dem Schulausschuß zu. Der Schulausschuß hat sich binnen vier Wochen nach Bekanntgabe des Vorschlags über die Wahl zu erklären. Unterbleibt die Erklärung oder lehnt der Schulausschuß die Wahl ab, so geht das Wahlrecht auf den Schulbezirk über.

(2) Die Wahl händiger Fachlehrer bedarf der Bestätigung der obersten Schulbehörde. § 10 Abs. 5 findet Anwendung.

(3) Die Wahl nichtständiger Fachlehrer bedarf der Bestätigung des Bezirksschulrats. Der Gewählte und Bestätigte wird vom Bezirksschulrat verpflichtet und in dessen Auftrag vom Schulleiter in das Amt eingeführt.

(4) Fachlehrer werden zur händigen Anstellung zugelassen, wenn sie die Fachlehrerprüfung bestanden, das 26. Lebensjahr erfüllt und nach bestandener Prüfung wenigstens drei Jahre mit wöchentlich mindestens 20 Lehrstunden beschäftigt worden sind.

(5) Fachlehrer, die die Fachlehrerprüfung bestanden, das 26. Lebensjahr erfüllt haben und fünf Jahre im Schuldienst, davon drei Jahre mit wöchentlich mindestens 20 Lehrstunden beschäftigt worden sind, sind von der obersten Schulbehörde zu händigen Fachlehrern zu ernennen (vgl. § 37).

§ 18.

(1) Insoweit Unterricht an Fortbildungsschulen Lehrkräften übertragen werden kann, die keine der gesetzlich geordneten Lehramts- oder Fachlehrerprüfungen abgelegt haben, bestimmt die oberste Schulbehörde im Besondere.

(2) Für die Anstellung dieser Lehrkräfte als händige Lehrer gelten die Vorschriften in §§ 9, 10 und 12, für die Anstellung als nichtständige oder im Nebenberuf beschäftigte (nicht hauptamtliche) Lehrer die Vorschriften in § 17 Abs. 1 und 3.

§ 19.

(1) Nicht an Schulen an Lehrern, die bereit sind, planmäßigen Religionsunterricht zu übernehmen, so hat der Schulbezirk für Einweisung von Fachlehrern Sorge zu tragen.

(2) Als Fachlehrer (§ 2 unter b) für Religion können Lehrkräfte besteuert werden, die auf Grund staatlich geordneter Prüfungen zur Erteilung von Religionsunterricht befähigt sind.

2. Rechtsverhältnisse.

§ 20.

Jeder Lehrer hat während der Dienstleistung Anspruch auf Besoldung (§ 3 Abs. 1a).

§ 21.

Wo es die örtlichen Verhältnisse geboten erscheinen lassen, haben die Schulbezirke den Lehrern Dienstwohnungen zu gewähren. Dienstwohnungen dürfen ohne Genehmigung des Bezirksschulamts nicht eingezo-gen werden.

§ 22.

(1) Bei Versetzung gemäß §§ 11, 12 und 15 Abs. 3 in einen anderen Schulbezirk sowie bei Stellenwechsel gemäß § 10 Abs. 4 dieses Gesetzes sind dem Lehrer die Umzugskosten nach Maßgabe der Bestimmungen für Staatsdiener zu ersetzen (§ 4 unter b und § 6 Abs. 2d). Der schulordnungsrechtliche Regelung bleibt überlassen zu bestimmen, insoweit bei Versetzungen innerhalb des Schulbezirks dem Lehrer Umzugskosten zu ersetzen sind. Gibt ein händiger Lehrer seine Stelle früher als zwei Jahre nach der Übernahme auf, so hat er auf Verlangen die empfangene Entschädigung zurückzugeben.

(2) Einem Lehrer, der auf Veranlassung des Schulbezirks keine Dienstwohnung vorübergehend oder dauernd verlassen oder eine Dienstwohnung beziehen muß, sind die Umzugskosten vom Schulbezirk zu ersetzen.

§ 23.

(1) Die Lehrer sind verpflichtet, an den amtlichen Versammlungen teilzunehmen. Hierbei sind ihnen Tagelöhner und Reisekosten nach den Bestimmungen für Staatsdiener zu gewähren (§ 6 Abs. 2f).

(2) Nach denselben Bestimmungen werden für Reisen zu Sitzungen des Bezirkslehrerrats und des Bezirkslehrerausschusses Tagelöhner und Reisekosten gewährt (§ 4 unter c).

§ 24.

Das Gesetz über die Unfallfürsorge für Beamte vom 1. Juli 1902 (S. 248) findet auf Lehrer an öffentlichen Volks- und Fortbildungsschulen entsprechende Anwendung.

§ 25.

Die für Staatsbeamte geltenden gesetzlichen Bestimmungen über unerlaubte Entfernung vom Dienste, über Annahme von Geschenken und Belohnungen, über Nebenämter und Nebenbeschäftigungen (vgl. jedoch § 26) und über Verlegung in Wartegeld wegen Krankheit sind auf Lehrer anzuwenden.

§ 26.

Privatunterricht darf ein Lehrer nur übernehmen, soweit ihm dies ohne Beeinträchtigung seiner Amtswirtschaft möglich ist. Umsof der Unterricht mehr als vier Wochenstunden, so bedarf der Lehrer dazu der Genehmigung des Bezirksschulrats. Der Bezirksschulrat ist befugt, einem Lehrer nach Gehör des Bezirkslehrerrats die Erteilung von Privatunterricht ganz zu untersagen, wenn dessen Amtswirtschaft durch den Unterricht beeinträchtigt wird. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für den Unterricht an Schulen, auf die sich die Verpflichtung des Lehrers zur Übernahme von Unterrichtsstunden nicht erstreckt. Die Erteilung von Privatunterricht an Stelle des gesetzlichen Schulunterrichts für Kinder, die nach ihrer körperlichen und geistigen Veranlagung und Beschaffenheit geeignet sind, am Unterricht der allgemeinen Volksschule teilzunehmen, sowie die Erteilung von Unterricht an privaten Volksschulen ist dem Lehrer nicht gestattet.

§ 27.

(1) Die wöchentliche Pflichtstundenzahl der Volksschullehrer beträgt 30 Stunden. Die oberste Schulbehörde kann für Lehrer in vorgeschrittenem Lebensalter die Pflichtstundenzahl herabsetzen. Die Volksschullehrer sind verpflichtet, innerhalb dieser Stundenzahl bis zu zehn Stunden Unterricht an der Fortbildungsschule oder an der Hilfsschule zu übernehmen. Lehrern, die solchen Unterricht erteilen, wird die wöchentliche Pflichtstundenzahl bei einer Beschäftigung von mehr als fünf Stunden wöchentlich um zwei Stunden, andernfalls um eine Stunde ermäßigt.

(2) Fortbildungsschullehrer und Hilfsschullehrer haben wöchentlich 28 Stunden Unterricht zu erteilen und innerhalb dieser Stundenzahl auch bis zu zehn Stunden Unterricht an der Volksschule zu übernehmen, soweit sie an der Fortbildungsschule oder an der Hilfsschule nicht voll beschäftigt werden können. Abs. 1 Satz 2 findet Anwendung.

(3) Gegen Gewährung einer Vergütung haben die Lehrer noch über die Pflichtstundenzahl hinaus bis zu sechs Stunden wöchentlich planmäßigen Unterricht an der Volks- oder der Fortbildungsschule zu erteilen. Die Vergütung für Überstunden, sowie die Stundenvergütung, die den im Nebenberuf beschäftigten (nicht hauptamtlichen) Lehrkräften zu gewähren ist, wird von der obersten Schulbehörde im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Ministerium des Innern festgesetzt.

(4) Wo es die Verhältnisse gestatten, sind Lehrern, die vor der Wahlfähigkeitsprüfung stehen, von Eltern des Jahres ab, in dem die Wahlfähigkeitsprüfung abgelegt wird, nur 28 Pflichtstunden zu übertragen.

(5) Der Lehrer ist verpflichtet, die für den geordneten Schulbetrieb erforderlichen Verwaltungsgeschäfte zu übernehmen.

(6) An größeren Schulen kann Lehrern, die händig mit der Besorgung bestimmter Verwaltungsgeschäfte beauftragt sind, die dazu erforderliche Zeit bis zu zwei Stunden auf die Pflichtstunden angerechnet werden.

(7) Den Lehrern größerer Schulen ist ein angemessener Teil der Zeit, die für die Besorgung der Leitungsgeschäfte nötig ist, auf die Pflicht-